E: 04.09.2013
15.58 UL Lee

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/2968
VORLAGE

Bernhard Mauel
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9, 56068Koblenz
Tel. 0261 108-202
E-Mail: bernhard.mauel@kvmyk.de

zu Drucksache 16/2205

Stellungnahme zum Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

Wirtschaftsausschuss des Landtages RLP 04.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. vorab

1. Dank für die Änderungen im aktuellen Entwurf gegenüber dem aus 2012, besonders dabei für die allerdings noch arbeitsintensiv auszufüllende Legaldefinition des kommunalen Stoffstrommanagements in § 6.
   Ich will anmerken, dass in diesen Konzepten viel Arbeit stecken wird und sie werden naturgemäß nicht zuletzt im Rahmen ihrer Darstellung, Bewertung der Umweltverträglichkeit und Veröffentlichungspflicht ein erweitertes Betätigungsfeld für externe Berater schaffen, mit entsprechenden Folgen für die Binnenarbeit in den Verwaltungen und die Kostenstruktur. Man muss skeptisch bewerten, ob die vielen deskriptiven Vorgänge, egal in welchem verrechtlichten Lebensbereich, den erwarteten Mehrwert erbringen.

2. Die Entscheidung in § 17 Abs. 5 über die Zuständigkeit zu Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch die Untere Abfallbehörde, ist richtig, unbeschadet aufgeworfener Konnexitätsfragen. Die Entscheidung ist auch richtig vor dem Hintergrund erhobener Neutralitätsbedenken. Unsere Verwaltungen sind darin geübt, bestehende gegenläufige Interessen und Positionen zu vernünftigen Ergebnissen zu führen.

3. Ich sehe insgesamt eine in der Sache sehr begründete Stärkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ihrer Befugnisse und der sie betreffenden Kooperationen, nicht zuletzt in § 5 Abs. 2 Nr. 3 + 4 sowie Abs. 3 des Entwurfes.

II. Im Einzelnen

1. Es besteht zwischen dem Entwurf und uns in der Praxis die grundsätzliche Einigkeit im Erfordernis eines neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und wir sind insbesondere in dem Ziel einig, Kreislaufwirtschaft als Betonung der Verstärkung der Nutzung von Abfällen zu wirtschaftlichen Zwecken fortzuentwickeln. Dabei will ich die in einigen Presseberichten aufgekommenen allzu großen Euphorien, bis hin zur Goldgräberstimmung, dämpfen, weil noch zu beweisen sein wird, ob und in welcher Menge und vor allem mit welchem gegenstehendem Aufwand die erwarteten Wertschöpfungspotentiale erreicht werden. Sicher ist, dass wir eine Steigerung der

Wertschöpfung erreichen werden, aber es kann leicht sein, dass in vielen Fällen zumindest Aufwand und Effekt gleich gegenüberstehen, objektiv wirtschaftliche Erträge nicht erreicht werden und nur zumindest Ressourcenschonung entsteht.

2. Zu der in Ansätzen fortentwickelten Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz und ihrer Positionierung in diesem Entwurf ist anzumerken, dass die Vermeidungsanreize noch ausbaubar erscheinen. Für die sicherlich mittelfristige nur mögliche Fortentwicklung dieses Prozesses brauchen wir bald eine Entscheidung aus § 11 betreffend das Abfallvermeidungsprogramm. Wir tendieren zu einer Beteiligung am Bundesprogramm, denn je einheitlicher sich das entwickelt, desto besser, vor allem für die Praxis, zumal auch im kommunalen Sektor nicht selten grenzüberschreitende Kooperationen bestehen, angedacht sind und sich entwickeln werden.

3. Zur Wiederverwendung ist anzumerken, dass die Einführung einer der Absatzförderung in § 2 entsprechenden Beschaffungs- und Vergabepraxis nur mittelfristig gelingen wird, weil noch zu oft einschlägige gesicherte Vergleichserkenntnisse bei Waren und Dienstleistungen fehlen. Ich betrachte das einschlägige Bemühen in die Beschaffungs- und Vergabepraxis der öffentlichen Hand einzuwirken, aus meiner Erfahrung, mit Skepsis. Gerne bestätige ich die angedachten Ziele, aber die Vorstellung sie durch eine gesetzliche Regelung besser erreichen zu können, die die Beschaffungs- und Vergabestellen im Verfahren weiter einengt, wird zu höheren Aufwendungen führen. Das gilt insbesondere auch für die damit verbundene Hinterlegung rechtlicher Auseinandersetzungen in einer gegenüber der jetzigen Rechtslage gesteigerten Funktion betreffend die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3, in denen sehr viel Raum für unterschiedliche Bewertungen besteht.

   Das gilt aber auch für die Begrenzung der Verpflichtung durch den Faktor des Entstehens unzumutbarer Mehrkosten. Das hat nämlich objektive wie subjektive Elemente. Die Rechtssprechung zu anderen Faktoren des Vergaberechts hatte sich im Laufe der Zeit bei solchen Begriffsauslegungen zu einer gewissen Mathematisierung verständigt. Ich sage einmal beispielhaft, Wesentlichkeits- oder Unzumutbarkeitsgrenze bei 10 %. Aber diese Mathematisierung hat vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtlage der betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Auswirkungen auf Beschaffungs- und Vergabeabläufe verständliche subjektive Bewertungsunterschiede zur Konsequenz. Was bei einer finanziell gut strukturierten Gebietskörperschaft ohne Weiteres durchgewunken würde, wäre bei einer stark Defizitären durchaus anders zu bewerten.

4. Die übrigen Kriterien der Abfallhierarchie von Wiederverwertung über energetische Verwertung bis zur Beseitigung, sind in der Praxis weit entwickelt und deshalb nicht problembehaftet.

III. Insgesamt ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf naturgemäß wieder ein Schritt in die richtige Richtung sein kann, zumal weitere Regelungen folgen, von der Neustrukturierung der Bioabfallverwertung bis zum Wertstoffgesetz. Dabei zeichnet sich bei der Bioabfallverwertung eine dynamische Lösungsentwicklung ab, die durch den vorliegenden Entwurf unterstützt wird. Dem gegenüber besteht , wie man hört, bei der Formulierung eines Wertstoffgesetzes noch Erörterungsbedarf, nicht zuletzt bei der Bestimmung von Quoten in einer sehr heterogenen Wertstofflandschaft. Kreislaufwirtschaft im richtigen verstandenen Sinn des Wortes gibt es aber nur, wenn es uns gelingt die Potentiale zu heben. Dazu leistet dieser Gesetzentwurf insgesamt gesehen einen angemessenen Beitrag.